

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers
Stadtwerke Husum Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
 Gültig ab 01.01.2014

Ihr Energie- und ServiceCentrum

Stadtwerke Husum Netz GmbH
 Am Binnenhafen 1, 25813 Husum

Telefon:	04841	8997-777
Telefax:		8997-188
E-Mail:	info@husumnetz.de	
Internet:	www.husumnetz.de	

Ansprechpartner Energie.System.Dienste	04841	8997-216 8997-217 8997-222
Telefax		8997-322

Ansprechpartner Netznutzung Telefax	04841	8997-126 8997-334
---	-------	----------------------

Annahme von Störungsmeldungen außerhalb der Öffnungszeiten	04841	8997-200
---	-------	----------

Öffnungszeiten der Stadtwerke Husum Netz GmbH

Montag – Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr

Besondere Gesprächstermine können gerne mit uns vereinbart werden.

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers
Stadtwerke Husum Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
Gültig ab 01.01.2014

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Husum Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Husum Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Stadtwerke Husum Netz GmbH veröffentlichten teilpauschalierten Sätzen, ansonsten nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Husum Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
5. Die Stadtwerke Husum Netz GmbH sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit er die Leistungsanforderung 30 Kilowatt übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Husum Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1. der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH zur AVBEItV vom 04.08.2000.
Abweichend davon beträgt der Baukostenzuschuss 50 % der ansetzbaren Kosten.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4 und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Husum Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Husum Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Husum Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Husum Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Husum Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Husum Netz GmbH als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Husum Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (sofern nicht beauftragt) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft.